

Bahnhofstr. 86/88, Postfach, 5001 Aarau
Telefon 062 835 18 60
Fax 062 835 18 38
E-Mail migrationsamt@ag.ch
Internet www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

Informationen über Visumvorschriften sowie über das Visumantragsformular sind abrufbar auf der [Homepage des Bundesamts für Migration](#).

Merkblatt Besuchsaufenthalt für visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer

Das Bundesamt für Migration hat die Visumpraxis für Besuchsaufenthalte von visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern wie folgt festgelegt:

1. **Die Besucherin/der Besucher** muss bei der am Wohnort zuständigen **schweizerischen Auslandvertretung** unter Beilage der Reisedokumente einen Visumantrag stellen. Auf Verlangen sind weitere Unterlagen, die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts in der Schweiz nachweisen, beizubringen. Seit Inkrafttreten der Schengen-Bestimmungen ist jede Person, die mit einem Visum für einen Aufenthalt von maximal drei Monaten in die Schweiz einreisen möchte, zum Abschluss einer Reiseversicherung verpflichtet. Die Schweizer Vertretung entscheidet, ob ein Visum sofort erteilt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Visumantrag zur Stellungnahme an die Bundesbehörden weitergeleitet oder aber der Besucherin/dem Besucher eine nummerierte Verpflichtungserklärung des Bundes ausgehändigt.
2. **Die Besucherin/der Besucher** füllt die ausgehändigte Verpflichtungserklärung aus und leitet sie an die garantierende Person (**Garantin/Garant**) im Kanton Aargau weiter.
3. **Die Garantin/der Garant** ergänzt und unterzeichnet die **Verpflichtungserklärung**. Falls auf der Verpflichtungserklärung eine durch die Garantin/den Garant abgeschlossene Reiseversicherung verlangt wird, ist eine solche abzuschliessen (Mindestdeckung: CHF 50'000.-- resp. € 30'000). Anschliessend sind die Unterlagen an die zuständige **Einwohnerkontrolle** zur Prüfung weiterzuleiten.
4. Die Einwohnerkontrolle prüft insbesondere, ob die Garantin/der Garant im Kanton Aargau ordentlich gemeldet, mündig und in der Lage ist, die Verpflichtungserklärung des Bundes im Notfall vollumfänglich einzuhalten. Falls die Reiseversicherung durch die Garantin/den Garant abzuschliessen ist, verlangt sie den Versicherungsnachweis und prüft die Mindestdeckung.
5. Die Gebühr für die Bestätigung durch die Einwohnerkontrolle und die Bearbeitung durch das Migrationsamt beträgt CHF 60.00 zuzüglich Porto. Die von der Einwohnerkontrolle bestätigte Verpflichtungserklärung des Bundes ist dem **Migrationsamt** zuzustellen.
6. Das Migrationsamt prüft die Angaben auf der Verpflichtungserklärung und beurteilt, ob eine anstandslose und fristgerechte Wiederausreise gesichert erscheint. Anschliessend wird die Verpflichtungserklärung mit einer Zustimmungs- oder Ablehnungsempfehlung an die zuständige schweizerische Auslandvertretung weitergeleitet. Die Garantin/der Garant wird darüber in Kenntnis gesetzt. Die Auslandvertretung entscheidet in eigener Kompetenz über die Visumerteilung.
7. **Die Garantin/der Garant** informiert die Besucherin/den Besucher, dass sie/er sich bei der schweizerischen Auslandvertretung über die Erteilung des Visums erkundigen kann. Im Ablehnungsfall kann dort eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.
8. Im Krankheits- oder Todesfall kann eine so genannte Inlandverpflichtungserklärung eingereicht werden. Ein entsprechendes Gesuch kann durch die Garantin/den Garant gegen Vorlage eines Arztzeugnisses oder Todesscheins beim Migrationsamt angefordert werden. Es handelt sich hierbei um ein verkürztes Verfahren.